

Schlüsselverzeichnisse zu den Eingabefeldern der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Vorbemerkung:

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) bilden die Haupttarifwerke bei den öffentlichen Arbeitgebern ab.

Die Merkmale EF13, EF17, EF18 und EF19 der DSB-PSo10-2025, die tarifvertragliche Regelungen abbilden, sind dabei von der Art des Tarifvertrags abhängig (siehe hierzu EF43).

Bei Anwendung von Tarifverträgen, deren Bezügetabellen ähnlich wie im TVöD oder im TV-L aufgebaut sind, ist in **EF43** die „Art des Tarifvertrags“ ebenfalls mit „29“ (angelehnter TV) zu belegen. Hierbei kann neben der tarifvertraglichen Entgeltgruppe in **EF13** auch die tarifvertragliche Stufe der Erfahrungsstufe des TVöD/ TV-L/ TV-H zugeordnet werden, wenn dies möglich ist. Ansonsten kann hier der Schlüssel „98“ verwendet werden.

Für einige Tarifverträge, wie z. B. Tarifverträge für Ärzte (TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA), sind in EF43 (Art des Tarifvertrages) gesonderte Schlüssel zu vergeben.

Hinweis:

Für rechtlich selbständige Forschungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ist ab 2022 der abweichende Datensatz PSFUE über eSTATISTIK.core zu melden, der neben den hier beschriebenen Merkmalen des Datensatzes PSo10 gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 5 FPStatG zusätzlich den Bildungsabschluss, die Staatsangehörigkeit, die Art der Beschäftigung und das Wissenschaftsgebiet für jeden Beschäftigten erfasst.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den Erhebungsunterlagen für die Datensatzbeschreibung PSFUE.

Abkürzungen

AAppO	=	Approbationsordnung für Apotheker
AT-Angestellte	=	Außertarifliche Angestellte
ATV-K	=	Altersvorsorge-TV-Kommunal
ATZ	=	Altersteilzeitbeschäftigte
A, B, C, W, R	=	Besoldungsordnungen für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, Soldaten/ Soldatinnen und DO-Angestellte
BBG	=	Bundesbeamtengegesetz
BBesG	=	Bundesbesoldungsgesetz
BBiG	=	Berufsbildungsgesetz
BetrVG	=	Betriebsverfassungsgesetz
BPersVG	=	Bundespersonalvertretungsgesetz
DJubV	=	Dienstjubiläumsverordnung
DRiG	=	Deutsches Richtergesetz
hD, gD, mD, eD	=	höherer -, gehobener -, mittlerer - und einfacher Dienst
DO-Angestellte	=	Dienstordnungsangestellte
E	=	Entgeltgruppe
EStG	=	Einkommensteuergesetz
FPStatG	=	Finanz- und Personalstatistikgesetz
HebG	=	Hebammengesetz
L	=	Sonderlaufbahnen gemäß § 24 BBesG oder entsprechender Regelungen in LBesG; Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen
LBG	=	Landesbeamtengeetze
LBesG	=	Landesbesoldungsgesetze, z. B. Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
ö-r AV	=	öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
PfIBG	=	Pflegeberufegesetz
S	=	Spitzenamt einer Laufbahngruppe
SvEV	=	Sozialversicherungsentgeltverordnung
SGB	=	Sozialgesetzbuch
TDL	=	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TV-Ärzte/VKA	=	TV für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken und an kommunalen Krankenhäusern
TV-H	=	TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
KraftfahrerTV Bund	=	TV für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes
Pkw-Fahrer-TV-L	=	TV über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder
PKW-Fahrer-TV-H	=	TV über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer/-innen des Landes Hessen
TV-L	=	TV für den öffentlichen Dienst der Länder
TV-EntgeltU-B/L	=	TV zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder
TV-EntgeltU-H	=	TV zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Landes Hessen
TV-EUmw-Ärzte/VKA	=	TV zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte
TV-EUmw/VKA	=	TV zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst
TVöD	=	TV für den öffentlichen Dienst
TVöD-B	=	TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen
TVöD-K	=	TVöD für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser
TVöD-V	=	TVöD für den Bereich Verwaltung
TVÜ-Bund	=	Überleitungstarifvertrag der Beschäftigten des Bundes
TVÜ-Länder	=	Überleitungstarifvertrag der Länder zur Regelung des Übergangsrechts
TVÜ-VKA	=	Überleitungstarifvertrag der kommunalen Arbeitgeber zur Regelung des Übergangsrechts
TVHöD	=	TV für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst
TVPöD	=	TV für Praktikanten/ -innen des öffentlichen Dienstes
TV-Prakt-L	=	TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder
TVSöD	=	TV für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst
TVdS-L	=	TV für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
T 1	=	Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
T 2	=	Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
TV	=	Tarifvertrag
VKA	=	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VO	=	Verordnung

Anlage zu EF2 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025**Signierschlüsselverzeichnis für EF 2 = Beschäftigungsbereich****Hinweis: Für alle Datensätze!****Landesbereich**

- 11 = Kernhaushalt ¹⁾
- 12 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser ²⁾
- 13 = Krankenhäuser des Landes ³⁾
- 47 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Land ohne SGB) und deren unselbstständige Einrichtungen

Kommunaler Bereich*Gemeinden/ Gemeindeverbände (Gv.)*

- 21 = Kernhaushalt ¹⁾
- 22 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser ²⁾
- 23 = Krankenhäuser der Gemeinden/ Gv. ³⁾
- 48 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (kommunal) und deren unselbstständige Einrichtungen

Zweckverbände

- 24 = Kernhaushalt
- 25 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser ²⁾
- 26 = Krankenhäuser der Zweckverbände ³⁾

Sozialversicherung einschl. Bundesagentur für Arbeit**Landesaufsicht***Sozialversicherungsträger unter Aufsicht der Länder*

- 40 = Betriebskrankenkassen privater Unternehmen (Land)
- 41 = Krankenversicherung (Land, ohne Betriebskrankenkassen privater Unternehmen)
- 42 = Unfallversicherung (Land)
- 43 = Rentenversicherung (Land)
- 49 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform nach SGB (Land) und deren unselbstständige Einrichtungen

Nachrichtlich:

- 05 = Postnachfolgeunternehmen

¹⁾ Im Haushalt brutto geführte Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen.²⁾ Als Sonderrechnung geführte rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Unternehmen.³⁾ Als Sonderrechnung geführte rechtlich unselbstständige Krankenhäuser.

Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich (Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 01, 02, 04, 11 - 13, 37, 39, 47, 49; sonst „leer“.

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
011	Politische Führung
012	Innere Verwaltung
013	Informationswesen
014	Statistischer Dienst
015	Zivildienst
016	Hochbauverwaltung
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben
021	Auslandsvertretungen (nur Bund)
022	Internationale Organisationen
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten
031	Bundeswehrverwaltung
032	Deutsche Verteidigungsstreitkräfte
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte
036	Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung
037	Unterhaltssicherung
042	Polizei
043	Öffentliche Ordnung
044	Brandschutz
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz
046	Wetterdienst
047	Schutz der Verfassung
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften
056	Justizvollzugsanstalten
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben
061	Steuer- und Zollverwaltung
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung
111	Unterrichtsverwaltung
112	Öffentliche Grundschulen
113	Private Grundschulen
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)
115	Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)
124	Öffentliche Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
125	Private Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
127	Öffentliche berufliche Schulen
128	Private berufliche Schulen
129	Sonstige schulische Aufgaben
132	Hochschulkliniken
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien
134	Private Hochschulen und Berufsakademien
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft
139	Sonstige Hochschuleaufgaben
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende
145	Schülerbeförderung

noch Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich (Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
152	Volkshochschulen
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)
154	Ausbildung der Lehrkräfte
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren
163	Wissenschaftliche Museen
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)
165	Forschung und experimentelle Entwicklung
167	Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen
181	Theater
182	Musikpflege
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen
184	Zoologische und botanische Gärten
185	Musikschulen
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken
187	Sonstige Kulturpflege
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten
195	Denkmalschutz und -pflege
211	Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten
221	Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)
222	Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)
223	Unfallversicherung
224	Krankenversicherung
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)
227	Pflegeversicherung
229	Sonstige Sozialversicherungen
231	Kindergeld, Kinderzuschlag
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz
233	Wohngeld
235	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendarbeit)
236	Förderung der Wohlfahrtspflege
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
241	Leistungen der Sozialen Entschädigung
243	Lastenausgleich
244	Wiedergutmachung
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen
251	Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit
262	Jugendsozialarbeit
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe

noch Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich (Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
270	= Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII
281	= Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
282	= Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
283	= Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX
284	= Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
285	= Weitere Leistungen nach dem SGB XII
286	= Leistungen nach dem SGB XII – nur Flächenländer
287	= Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
290	= Sonstige soziale Angelegenheiten
311	= Gesundheitsverwaltung
312	= Krankenhäuser und Heilstätten
313	= Arbeitsschutz
314	= Gesundheitsschutz
321	= Park- und Gartenanlagen
322	= Sport
331	= Umwelt- und Naturschutzverwaltung
332	= Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes
341	= Verwaltung für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
342	= Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes
411	= Förderung des Wohnungsbaues
412	= Wohnungsbauprämie/ Vermögensbildung (nur Bund)
419	= Sonstiges Wohnungswesen
421	= Geoinformation
422	= Raumordnung und Landesplanung
423	= Städtebauförderung
430	= Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)
511	= Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft
512	= Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung
521	= Agrarstruktur und ländlicher Raum
522	= Einkommenstabilisierende Maßnahmen
523	= Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung
531	= Forstwirtschaft und Jagd
532	= Fischerei
610	= Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen
623	= Wasserwirtschaft und Kulturbau
624	= Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken
625	= Küstenschutz
631	= Kohlenbergbau
632	= Sonstiger Bergbau
634	= Verarbeitende Industrie
635	= Handwerk und Kleingewerbe
638	= Baugewerbe
641	= Kernenergie
642	= Erneuerbare Energieformen
643	= Elektrizitätsversorgung
644	= Wasserversorgung
645	= Abwasserentsorgung
646	= Abfallwirtschaft
647	= Straßenreinigung
649	= Sonstige Energie- und Wasserversorgung

noch Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich
(Funktionskennziffer der Verbund-Haushaltssystematik ab 2012)

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
------------	------------------------------------

651 = Handel

652 = Tourismus

661 = Banken und Kreditinstitute

669 = Sonstiges Geld- und Versicherungswesen

680 = Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen

691 = Betriebliche Investitionen

692 = Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur

711 = Verwaltung für Straßen- und Brückenbau

712 = Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen

719 = Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung

721 = Bundesautobahnen

722 = Bundesstraßen

723 = Landesstraßen

724 = Kreisstraßen

725 = Gemeindestraßen

726 = Straßenbeleuchtung

729 = Sonstiger Straßenverkehr

731 = Wasserstraßen und Häfen

732 = Förderung der Schifffahrt

741 = Öffentlicher Personennahverkehr

742 = Eisenbahnen

750 = Luftfahrt

771 = Post- und Telekommunikation

772 = Rundfunk und Fernsehen

790 = Sonstiges Verkehrswesen

811 = Grundvermögen

812 = Kapitalvermögen

813 = Sondervermögen

860 = Sonstiges (für Lotterie, Lotto, Toto)

Anlage zu EF6 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 6 = Kommunaler Aufgabenbereich (Gl.-Nr. der Thüringer -Haushaltssystematik)

Hinweis:

Nur dann auszufüllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst „leer“ (linksbündig 2- oder 3-stellig). Bei EF10 = 6 darf das Feld auch „leer“ bleiben. Jedem Beschäftigten kann nur eine Gl.-Nr. zugeordnet werden. Ist ein Beschäftigter in Aufgaben tätig, denen mehrere Gl.-Nr. zugeordnet werden können, ist die Gl.-Nr. des Schwerpunktes anzugeben.

Die Aufgabenbereiche entsprechen den in den kommunalen Haushalten angegebenen Aufgaben. Für kameral buchende Kommunen ist die Gliederungsnummer die maßgebliche Systematik. Im doppischen Rechnungswesen werden hingegen „Produkte“ angegeben. Die diesem Eingabefeld zu Grunde liegenden Gliederungsnummern der kommunalen Haushaltssystematik sind für kameral buchende Kommunen vorgesehen. Für doppisch buchende Kommunen soll in EF42 eine Produktnummer eingetragen werden. Wird in EF42 eine Produktnummer geliefert, kann das Feld EF6 auch „leer“ bleiben.

Gl.-Nr.	Kommunaler Aufgabenbereich
00	Gemeinde- und Kreisorgane
01	Rechnungsprüfung
02	Hauptverwaltung
03	Finanzverwaltung
05	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
08	Einrichtungen für Verwaltungsangehörige
11	Öffentliche Ordnung
12	Umweltschutzamt
13	Feuerschutz/ Brandschutz
14	Katastrophenschutz
16	Rettungsdienst
20	Schulverwaltung
211	Grundschulen
225	Regelschulen und Schulverbund Grund-/ Regelschulen
23	Gymnasien, Kollegs (ohne berufliche Gymnasien)
240	Berufsschulen
241	Berufsfachschule u. höhere Berufsfachschulen
242	Berufsaufbauschulen
243	Fachoberschulen
244	Berufliche Gymnasien
245	Fachschulen
247	Förderberufsschulen
26	Gemeinschaftsschulen
27	Förderschulen
281	Gesamtschulen (integrierte und additive)
290	Schülerbeförderung
293	Fördermaßnahmen für Schüler
295	Sonstige schulische Aufgaben
30	Verwaltung kultureller Angelegenheiten
31	Wissenschaft und Forschung
321	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen
323	Zoologische und Botanische Gärten
331	Theater
332	Musikpflege (ohne Musikschulen)
333	Musikschulen
34	Heimat- und sonstige Kulturpflege

noch: Anlage zu EF6 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 6 =
Kommunaler Aufgabenbereich (Gl.-Nr. der [Thüringer](#) -Haushaltssystematik)

Gl.-Nr.	Kommunaler Aufgabenbereich
350 =	Volkshochschulen
352 =	Büchereien
355 =	Sonstige Volksbildung
360 =	Naturschutz und Landschaftspflege
365 =	Denkmalschutz und -pflege
37 =	Kirchliche Angelegenheiten
400 =	Allgemeine Sozialverwaltung
404 =	Verwaltung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
405 =	Verwaltung des Bürgergeldes und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (nach SGB II)
406 =	Betreuungsstelle
407 =	Verwaltung der Jugendhilfe
408 =	Versicherungsamt
409 =	Lastenausgleichsverwaltung
431 =	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
432 =	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen
433 =	Soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
435 =	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
436 =	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
439 =	Andere soziale Einrichtungen
451 =	Jugendarbeit
452 =	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
453 =	Förderung der Erziehung in der Familie
454 =	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
455 =	Hilfe zur Erziehung
456 =	Hilfen für junge Volljährige/ Inobhutnahme
457 =	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen
458 =	Übrige Hilfen
460 =	Einrichtungen der Jugendarbeit
461 =	Jugendwohnheime, Schülerheime, Wohnheime für Auszubildende
462 =	Einrichtungen der Familienförderung
463 =	Einrichtungen für werdende Mütter
464 =	Tageseinrichtungen für Kinder
465 =	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen
466 =	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme
467 =	Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung
468 =	Sonstige Einrichtungen
481 =	Unterhaltsvorschuss
482 =	Bürgergeld und Grundsicherung für Arbeitsuchende (nach SGB II)
486 =	Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV), bis 2024 Bundesversorgungsgesetz
49 =	Sonstige soziale Angelegenheiten
50 =	Gesundheitsverwaltung
51 =	Krankenhäuser
54 =	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege
55 =	Förderung des Sports
56 =	Eigene Sportstätten
57 =	Badeanstalten
58 =	Park- und Gartenanlagen
59 =	Sonstige Erholungseinrichtungen

noch: Anlage zu EF6 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 6 =
Kommunaler Aufgabenbereich (Gl.-Nr. der [Thüringer](#) -Haushaltssystematik)

Gl-Nr.	Kommunaler Aufgabenbereich
--------	----------------------------

- 60 = Bauverwaltung
- 61 = Städteplanung, Vermessung, Bauordnung
- 62 = Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge
- 63 = Gemeindestraßen
- 65 = Kreisstraßen
- 660 = Bundesstraßen
- 665 = [Landesstraßen](#)
- 670 = Straßenbeleuchtung
- 675 = Straßenreinigung
- 68 = Parkeinrichtungen
- 69 = Wasserläufe, Wasserbau
- 70 = Abwasserbeseitigung
- 72 = Abfallbeseitigung
- 73 = Märkte
- 74 = Schlacht- und Viehhöfe
- 75 = Bestattungswesen
- 76 = Sonstige öffentliche Einrichtungen
- 77 = Hilfsbetriebe der Verwaltung
- 78 = Förderung der Land- und Forstwirtschaft
- 790 = [Fremdenverkehr](#)
- 791 = [Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr](#)
- 792 = Förderung des Nahverkehrs (ÖPNV)
- 80 = Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
- 810 = Elektrizitätsversorgung
- 813 = Gasversorgung
- 815 = Wasserversorgung
- 816 = Fernwärmeversorgung
- 817 = Kombinierte Versorgungsunternehmen
- 818 = Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur
- 82 = Verkehrsunternehmen
- 83 = Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen
- 84 = Unternehmen der Wirtschaftsförderung
- 85 = Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen
- 86 = Kur- und Badebetriebe
- 87 = Sonstige wirtschaftliche Unternehmen
- 88 = Allgemeines Grundvermögen
- 89 = Allgemeines Sondervermögen

Anlage zu EF7 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025**Signierschlüsselverzeichnis für EF 7 = Geschlecht****Hinweis: Für alle Datensätze!**

1	=	männlich
2	=	weiblich
3	=	divers
9	=	ohne Angabe (nach Geburtenregister)

Nach dem Personenstandsgesetz (PStG) kann eine Person, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, auch mit der Angabe „divers“ oder „ohne Angabe (nach Geburtenregister)“ eingetragen werden. Für diese Fälle ist bei Meldung in der Personalstandstatistik der Schlüssel „3“ bzw. „9“ zu verwenden.

Anlage zu EF8 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025**Signierschlüsselverzeichnis für EF 8 = Geburtsmonat****Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld „leer“ bleiben.**

01	=	Januar
02	=	Februar
03	=	März
04	=	April
05	=	Mai
06	=	Juni
07	=	Juli
08	=	August
09	=	September
10	=	Oktober
11	=	November
12	=	Dezember

Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Hinweis: Für alle Datensätze.

1 = Vollzeitbeschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

2 = Teilzeitbeschäftigte T1

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie **mindestens mit der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

3 = Teilzeitbeschäftigte T2

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie mit **weniger als der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung:

- Beschäftigte,

die **stundenweise** vergütet werden oder eine **Teilzeitberufsausbildung** ausüben (nach § 7a BBiG darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit dabei nicht mehr als 50 Prozent betragen), sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen.

- „Gleitender Übergang“ in den Ruhestand

Für Arbeitnehmer des Bundes sowie der Kommunen wurde im Jahre 2010 eine tarifvertragliche Regelung geschaffen. Arbeitnehmer, die „gleichzeitig eine Teilrente“ gemäß dem „**FALTER-Arbeitszeitmodell**“ beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen.

Bezogen auf den gesamten Zeitraum der Teilzeit sind sie entweder als

- **T1-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von „050“ oder als
- **T2-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von weniger als „050“ nachzuweisen.

Auch für **Beamte/ Beamtinnen und Richter/ Richterinnen des Bundes** wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für einen wirkungsgleichen „Nachvollzug der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ im § 53 des BBG geschaffen (Absätze 4 bis 6). Nach Abs. 4 Satz 2 BBG wird nur Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, diese sind als **T1-Beschäftigte** nachzuweisen.

Erläuterungen zum **FALTER-Arbeitszeitmodell** (Modell der Flexiblen **ALTER**sarbeitszeit für Arbeitnehmer):

Beim Arbeitszeitmodell „**FALTER**“ handelt es sich um ein Arbeitszeitmodell, das einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglichen soll. Es verbindet eine Teilzeitbeschäftigung mit dem gleichzeitigen Bezug einer Teilrente. **FALTER** beginnt vor Erreichen des maßgebenden Alters für eine abschlagsfreie Altersrente und wird für die gleiche Dauer über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt.

Für Arbeitnehmer des **Bundes** ist dieses Arbeitszeitmodell im § 11 des „TV zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ und für **Kommunen** im § 13 des „TV zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte“ - TVFlexAZ, jeweils vom 27. Februar 2010, geregelt. Diese Regelung läuft zum Ende des Jahres 2022 aus und wurde nicht verlängert.

- Familienpflegezeit

Durch das Gesetz über die Familienpflegezeit (**Familienpflegezeitgesetz –FPfZG**) können Beschäftigte, die pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen, ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren. Diese Regelung wurde inzwischen weitgehend durch weitere gesetzliche Maßnahmen auch auf Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen und Soldaten/ Soldatinnen übertragen. Wird zum Beispiel die Arbeitszeit in der **Pflegephase** auf 50 % reduziert, erhalten die Beschäftigten weiterhin 75 % des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich müssen sie im Anschluss an die Pflegephase wieder voll arbeiten, bekommen in diesem Fall aber weiterhin nur 75 % des Gehalts - so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist (sogenannte **Nachpflegephase**).

noch: Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Noch Familienpflegezeit

In der Personalstandstatistik werden die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem ab-gesenkte Bezüge gezahlt werden, als Teilzeitbeschäftigte (EF10) verschlüsselt, selbst wenn die tatsächliche Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Gleiches gilt für den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Im Merkmal regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (EF47) wird hingegen die tat-sächliche Arbeitszeit in Abhängigkeit der Phase angegeben (in der Pflegephase die reduzierte Arbeitszeit und in der Nachpflegephase die volle Arbeitszeit).

Beispiel zur Verschlüsselung:

Arbeitnehmer in Familienpflegezeit aus früherer Vollzeitbeschäftigung, der die Arbeitszeit um 50 % reduziert

EF10	=	„2“ über beide Phasen hinweg,
EF21U1	=	„075“ über beide Phasen hinweg,
EF23U2	=	75 % des bisherigen Entgeltes über beide Phasen hinweg und
EF47	=	50 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Pflegephase und 100 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Nachpflegephase

4 = O h n e Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beamten/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt“, sie sind auch in Eingabefeld 11 zu signieren (EF11 = 5). Darüber hinaus sind auch ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen zu erfassen, z.B. im Rahmen einer Übergangsversorgung oder Ausgleichszahlung; aller-dings sind in diesen Fällen keine Angaben zu den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) mehr vorzunehmen. Hin-weise zur Abgrenzung stehen in der Anlage zu EF11.

6 = Geringfügig (Allein)Beschäftigte (T3)

Diese Signierziffer erhalten nur die geringfügigen **Alleinbeschäftigten** im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 556 Euro im Monat **nicht** übersteigt.

Hier sind auch geringfügig Beschäftigte studentische Hilfskräfte nachzuweisen.

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte sind zwingend nur die Eingabefelder 1, 2, 3, 7, 10, 14 und 23U2 zu signieren. Sofern dies möglich ist, können die Eingabefelder EF8, EF9 signiert werden (alle übrigen EFs bleiben „leer“).

Beschäftigte in Altersteilzeit

Beschäftigte, die sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind gesondert zu kennzeichnen. Sie werden unterschieden nach dem:

7 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Arbeitsphase

8 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Freistellungsphase

9 = Altersteilzeitbeschäftigte – Teilzeitmodell

Hinweise:

- Bei den **Altersteilzeitbeschäftigten** wird in EF21U1 die Arbeitszeit im Blockmodell bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Das heißt, ehemalige Vollzeitbeschäftigte erhalten üblicherweise bei EF10 = 7 - 9 den Arbeits-zeit-Faktor EF21U1 = 050, ehemalige Teilzeitbeschäftigte weniger als 050.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist für Beamte (und Rich-ter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Arbeitszeit-Faktor von bis zu 60 % möglich (siehe dazu die Anlage zu EF21U1). Mit „Altersteilzeit 63plus“ ist in Schleswig-Holstein eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt wor-den.

- Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD und für Bundesbeamte/ -beamtinnen (§ 93 Abs. 3 - 5 BBG i.V.m. der Beamtenaltersteilzeitverordnung –BATZV vom 6. Januar 2011) sowie Bundesrichter/ -richterinnen (§ 46 DRiG, Vorschriften für Bundesbeamte/ -beamtinnen gelten auch für Richter/ Richterinnen, wenn keine besondere Regelung vorliegt) neu geregelt.

Da sich hinsichtlich der Modelle (Teilzeit- und Blockmodell) keine Änderungen ergeben, können die Schlüssel „7“, „8“ und „9“ weiter verwendet werden.

noch: Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte:

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ kein Arbeitsverhältnis vorliegt,
- Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet.
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit **Werkvertrag** (auch Lehrbeauftragte),
- Nebenberuflich tätige Honorarkräfte, z. B. Musiklehrer/-lehrerinnen,
- **Leiharbeitnehmer**,
- Beschäftigte, deren **Arbeitsverhältnis ruht**, weil sie eine **Rente** (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) **auf Zeit** beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/ TV-L, frühere EU-Rente),
- Beamte/ Beamtinnen im **Vorruhestand**,
- Freiwillig **Wehrdienstleistende** oder **Personen in Freiwilligendiensten** nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz –BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten –JFDG sowie
- **Praktikanten/ Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag**, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist [siehe auch Anlagen zu EF11 (Ziffer 2) und EF13 (Seite 5)].

Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 – 4, 7 – 9; sonst „leer“.

1 = Beschäftigte auf Dauer

Diese Signierziffer erhalten:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt,
- Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte und Berufssoldaten/ -soldatinnen in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit,
- Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beamte/ Beamtinnen, die sich in Ausbildung -im Vorbereitungsdienst als Anwärter- befinden,
- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) und Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer mit einem Ausbildungsvertrag oder
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristeter Arbeitsvertrag).

2 = Personal in Ausbildung

Für die **Zuordnung zum Personal in Ausbildung** ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe

maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte.

Als Personal in Ausbildung sind auch

- wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen, z. B. Museumsassistenten/ -assistentinnen,
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag und
- Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist,

nachzuweisen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen, Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/ -anwärterinnen, Beratungsanwärter/ -anwärterinnen.

Diese Signierziffer erhalten im Einzelnen:

Beamte/ Beamtinnen bzw. DO-Angestellte in Ausbildung

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare/ Referendarinnen, Inspektor-, Assistentenanwärter/ -anwärterinnen sowie Anwärter/ Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder sich als DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst befinden.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger). Dieses Personal ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen,
- Dienstkräfte in Ausbildung („Aufstiegsbeamte/ -beamtinnen“ als Laufbahnwechsler).

noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

noch

2 = Personal in Ausbildung

Arbeitnehmer in Ausbildung (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)

Hierzu zählen

- Ausbildung mit/ für Hochschulabschluss/ Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO); Studierende in einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **199**;

- Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang u. dgl., z. B. Lehramtsanwärter/ -anwärterinnen im ö-r AV; Studierende in einem dualen Studiengang (ausbildungsintegriertes bzw. praxisintegriertes duales Studium) mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (der Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich), z. B. nach TVSöD, TVdS-L; duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **299**;

- Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO oder

- Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/ -anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399**;

- Pflegepersonal in Ausbildung

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399** oder **499**, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;

- verkürzte/ gestufte duale Ausbildung (i. d. R. eine 2-jährige Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **499**.

- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen.

Dabei erhalten Berufpraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD/ TVPrakt-L i. V. m. BBiG) z. B.

- als Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, Sozialpädagogen/ -pädagoginnen, Heilpädagogen/ -pädagoginnen die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **299**;

- als pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen, Masseur/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen, Rettungsassistenten/ -assistentinnen, Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen sowie als Vorpraktikanten/ -praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt (soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist) die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399**.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen oder Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen,
- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/ Ärztinnen während der Facharztausbildung oder Doktoranden/ Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen),
- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/ -praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren.

noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

3 = Von begrenzter Dauer (Beschäftigte mit Zeitvertrag)

Diese Signierziffer erhalten:

- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) auf Zeit,
- Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, siehe § 30 TVöD/ TV-L/ TV-H), z. B.:
 - Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
 - Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/ Doktorandinnen, Diplomanden/ Diplomandinnen und Werkstudenten/ -studentinnen, (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsverhältnis“ stehen,
- **Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind**,
sind wie folgt zu verschlüsseln: EF10 i.d.R. = 3, EF11 = 3, EF12 = 4, EF13 = 900, EF17 = 98, EF21U1 maximal 050, EF23U2 = vereinbarte(s) Stundenvergütung/ -entgelt x Stundenzahl, EF43 = 57 und EF47 = vorgegebene wöchentliche Arbeitszeit (umgerechnet auf die übliche Wochenarbeitszeit bei einer Monatsstundenzahl von maximal 80 Monatsstunden).

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) wahrnehmen (siehe Hinweis in der Anlage zu EF10, Blatt 3),
- Beschäftigte in der **Probezeit** im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen, siehe Signierziffer „1“,
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/ -praktikantinnen (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort),
- Praktikanten/ Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung,
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort).

5 = Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beamten/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt“. Sie sind auch in Eingabefeld 10 zu signieren (EF10 = 4).

Bei Beamten/ Beamtinnen:

Beurlaubungen für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn; aus Arbeitsmarktgründen [nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamten-gesetz (BBG) oder entsprechender Regelungen in LBG kann auf Antrag Urlaub ohne Be-soldung bis zu 6 Jahren bewilligt werden, nach Nr. 2 für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, auch **Altersurlaub** genannt]; zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§§ 92, 92b BBG oder entsprechende Regelungen in LBG); zur Bewerbung um oder zur Ausübung eines Mandats (§ 90 Abs. 3 Nr. 2 BBG) oder Inanspruchnahme von Elternzeit.

Für Richter/ Richterinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen und DO-Angestellte gelten die entsprechenden Gesetzesregelungen.

noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

noch

5 = O h n e Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Bei Arbeitnehmern:

Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/ TV-L/ TV-H (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes). An einem kurzfristigen rechtmäßigen Streik beteiligte Arbeitnehmer sind hierunter nicht zu signieren.

Ebenfalls sind ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen unter dieser Signierziffer zu fassen. Allerdings sind in diesen Fällen keine Angaben zu den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) vorzunehmen. Dazu gehören beispielsweise freigestellte Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst mit Übergangsversorgung gemäß § 46 Nr. 4 TVöD – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) sowie im Härtefall betroffene Arbeitnehmer mit Ausgleichszahlung gemäß § 11 des Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (TV UmBw).

Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte => siehe Hinweise in der Anlage zu EF10, Blatt 3.

Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 – 4, 7 – 9; sonst „leer“.

Auszubildende sind entsprechend ihres Ausbildungsverhältnisses zuzuordnen [vgl. Bundes- oder Landesbeamtengesetz, Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Ausbildungsverordnung].

1 = Beamte/ Beamtinnen

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind: planmäßige Beamte/ Beamtinnen, beamtete Hilfskräfte, Beamte/ Beamtinnen im Vorbereitungsdienst.

Bürgermeister/ -meisterinnen und Beigeordnete sind (als Wahlbeamte/ -beamtinnen) zu erfassen, wenn sie hauptamtlich (nicht ehrenamtlich) tätig sind.

Nicht als Beamte/ Beamtinnen nachzuweisen sind:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt, siehe Signierziffer „8“,
- wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte/ -beamtinnen (z. B. Lehrer/ Lehrerinnen), die nach arbeitnehmerrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind. Sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen und erhalten die Signierziffer „4“,
- Arbeitnehmer, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten. Sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen (siehe Signierziffer „4“, DO-Angestellte der Sozialversicherungsträger, siehe Signierziffer „3“),
- Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Sie werden den Arbeitnehmern zugeordnet.

2 = Richter/ Richterinnen

Alle Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auch wenn sie nicht bei Gerichten, sondern z. B. bei Ministerien tätig sind; auch zu „Richtern/ Richterinnen auf Probe“ ernannte Gerichtsassessoren/ -assessorinnen.

Hier sind **nicht** nachzuweisen:

Richter/ Richterinnen kraft Auftrags und Staatsanwälte/ -anwältinnen, sie sind statusmäßig Beamte und deshalb mit Signierziffer „1“ zu kennzeichnen.

3 = Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)

Angestellte mit Beamtenbesoldung bei den Sozialversicherungsträgern. Sie sind gesondert nachzuweisen.

DO-Angestellte stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden nicht wie Beamte ernannt, sondern haben aufgrund einer Dienstordnung mit einem Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen. Tarifverträge finden auf das Dienstordnungsverhältnis keine Anwendung. DO-Angestellte erhalten entsprechend den Besoldungsordnungen A und B der Beamten ein Gehalt, sind jedoch nicht sozialversicherungspflichtig, dafür beihilfe- und pensionsberechtigt.

DO-Angestellte sind überwiegend bei Innungs- und Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) beschäftigt. Neue Dienstordnungsverhältnisse dürfen gemäß § 144 Abs. 2 SGB VII ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr abgeschlossen werden.

noch: Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Ausbildung.

Für Arbeitnehmer, die nach dem **TVöD/ TV-L/ TV-H** oder diesem zugeordneten Tarifwerken bezahlt werden (EF43 = 11 - 29), sind nur die **Schlüssel „4“ und „5“** (Pflegepersonal) zugelassen.

Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen) sind den Arbeitnehmern zuzuordnen, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/ Beamtinnen auf Widerruf ernannt worden sind; dies gilt auch für Arbeitnehmer, die Bezüge nach einer Besoldungsordnung erhalten, soweit sie nicht DO-Angestellte sind.

4 = Arbeitnehmer ohne Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst

Diese Signierziffer erhalten auch Arbeitnehmer,

- deren Bezüge sich nach der Besoldungsordnung
 - **B** bzw. den Besoldungsgruppen **C 4 und W 3** (erhalten in EF13 = 161 „außertarifliche Angestellte“),
 - **A** (erhalten in EF13 = E 2 – E 15Ü des TVöD/ TV-L/ TV-H) richten,
- als sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind (z. B. Stundenlohn),
- welche sich in Ausbildung befinden oder
- die nach anderen Tarifwerken bezahlt werden.

Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst mit einer Entgeltgruppe nach Anlage E des TVöD (Entgeltgruppen P 5 – P 16) bzw. Anlage C des TV-L / TV-H (Entgeltgruppen KR 5 – KR 17) sind hier **nicht** nachzuweisen, siehe Signierziffer „5“.

DO-Angestellte sind hier **nicht** nachzuweisen, siehe Signierziffer „3“.

5 = Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst

Mit dieser Signierziffer sind Beschäftigte in der Pflege bzw. im Pflegedienst in den **Entgeltgruppen P 5 – P 16** (Anlage E des TVöD (Bund/VKA)) bzw. den **Entgeltgruppen KR 5 – KR 17** (Anlage C des TV-L/TV-H) zu verschlüsseln. Dies gilt auch für das Personal in Ausbildung, z.B. nach TVAöD – Pflege, TVA-L Pflege.

Den Schlüssel „5“ erhalten auch Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD / TV-L / TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet, soweit deren Einstufungen den Schlüsseln der Entgeltgruppen P 5 – P 16 bzw. KR 5 – KR 17 **zugeordnet** wurden (weitere Hinweise, siehe Anlage zu EF13).

7 = Soldaten/ Soldatinnen

Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen der Bundeswehr.

8 = Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sind z. B. der Bundespräsident, der Bundeskanzler, die Ministerpräsidenten/ -präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, Senatoren/ Senatorinnen und die Parlamentarischen Staatssekretäre/ -sekretärinnen.

Sie sind gesondert nachzuweisen.

Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst „leer“.

Bei der Vergabe der Signierschlüssel sind zunächst die **Erläuterungen zu EF43 = Art des Tarifvertrages** zu beachten. Maßgebend ist die Eingruppierung, nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmonat Juni erfolgt. Für jeden Beschäftigten ist eine exakte Einstufung entsprechend dem Signierschlüssel in EF13 anzugeben.

Als Ausnahme können „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer“ mit der Einstufung **ooo** signiert werden, sofern keine exakte Zuordnung zum Signierschlüssel (mehr) möglich ist.

Hinweise zu besonderen Personengruppen:

Angestellte/ Arbeitnehmer, die nicht nach Tarifverträgen bezahlt werden:

- Arbeitnehmer (nicht DO-Angestellte), deren Entgelt sich
 - nach der Besoldungsordnung **B** richtet,
 - oberhalb der im **TVöD/ TV-L/ TV-H** vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü (bzw. E16 bei TV-H) befindet, sind als Arbeitnehmer mit außertariflichem Entgelt nachzuweisen, sie erhalten als Signierschlüssel EF12 = 4, EF13 = 161 und EF43 = 52 (zur Bestimmung dieser Beschäftigten wird auf § 5 Abs. 3, 4 BetrVG: „Leitende“ Angestellte und § 4 Abs. 1 BPersVG: „übertarifliche Arbeitnehmer“ verwiesen) oder
 - nach der Besoldungsordnung **A** richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen.

Dies gilt auch für **nicht** verbeamtete Professoren/ Professorinnen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet, die Besoldungsgruppen sind dabei wie folgt zuzuordnen:

C4, W3	⇒ EF13 =	161 (Außertariflich),
C3, W2	⇒ EF13 =	172 (E15Ü),
C2, W1	⇒ EF13 =	173 (E15),
C1	⇒ EF13 =	174 (E14).
- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet,
 - sind, soweit möglich, den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen (für einige Tarifverträge, z. B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA liegen gesonderte Schlüsselverzeichnisse vor),
 - wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel

- Außertarifliche (leitende Angestellte)	⇒ EF12 = 4, EF13 = 161,	EF43 = 52,
- Arbeitnehmer	⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (Nicht zuordenbar),	EF43 = 51 oder 53,
- Auszubildende	⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 (in Ausbildung),	EF43 = 54.
- Pflegepersonal, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet,
 - sind soweit möglich den Entgeltgruppen P5 – P16 des TVöD bzw. den Entgeltgruppen KR5 – KR17 des TV-L/ TV-H zuzuordnen (insbesondere wenn Überleitungsvorschriften bekannt sind) (EF12 ist dann mit „5“ zu signieren),
 - wenn eine Zuordnung **nicht** möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel

- Pflegepersonal	⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar),	EF43 = 51 oder 53,
- Auszubildende	⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 bzw. 499 (in Ausbildung für Pflegeberufe),	EF43 = 54.
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen nach § 16e oder §16i SGB II erhält, können mit den Signierschlüsseln verschlüsselt werden, auch wenn sie primär nicht zum Geltungsbereich des TVöD/ TV-L/ TV-H gehören; sofern sie pau-schal vergütet werden, erhalten sie als Signierschlüssel

⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53.

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (siehe EF12 = 8) sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung **B** zuzuordnen.

Lehrämter an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen sind dem **gehobenen Dienst** zuzuordnen (Beamte/ Beamtinnen in besonderen Laufbahnen; gilt nicht mehr in allen Bundesländern).

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

Beamte/ Beamtinnen¹⁾, Richter/ Richterinnen, Berufs- /Zeitsoldaten/ -soldatinnen und DO-Angestellte

Thüringen

Höherer Dienst

102 = B 10
103 = B 9
104 = B 8
105 = B 7
106 = B 6
107 = B 5
108 = B 4
109 = B 3
110 = B 2

116 = R 8
117 = R 7
118 = R 6
119 = R 5
120 = R 4
121 = R 3
122 = R 2
123 = R 1

126 = C 4
127 = C 3
128 = C 2
129 = C 1

130 = W 3
131 = W 2
132 = W 1

141 = A 16 hD+Zulage ²⁾
142 = A 16 hD
143 = A 15 hD
144 = A 14 hD
145 = A 13 hD

199 = in Ausbildung

Gehobener Dienst

204 = A 16 gD L ³⁾
205 = A 15 gD L ³⁾
206 = A 14 gD L ³⁾
207 = A 13 gD L ³⁾

212 = A 13 gD S + Zulage
213 = A 13 gD S
214 = A 12
215 = A 11
216 = A 10 gD
217 = A 9 gD

299 = in Ausbildung

Mittlerer Dienst

312 = A 9 mD S + Zulage
313 = A 9 mD S
314 = A 8
315 = A 7
316 = A 6 mD

399 = in Ausbildung

- ¹⁾ Einschließlich Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (z. B. Ministerpräsidenten/-präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, , Parlamentarische Staatssekretäre/ -sekretärinnen, sie sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung B zuzuordnen) sowie Wahlbeamte/ -beamtinnen (z. B. hauptamtliche Bürgermeister/ -meisterinnen und Beigeordnete).
- ²⁾ Amtszulage nach § 40 ThürBesG
- ³⁾ L = Sonderlaufbahnen gemäß § 21 ThürBesG; Lehrämter an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Grund-, Förder-, Regel-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen.

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

EF43 = 11, 15, 17, 24, 27, 29 Arbeitnehmer, für die das Tarifwerk TVöD/ TV-L/ TV-H gilt ^{1), 2)}
(einschließlich der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/ TV-L zugeordnet werden)

TVöD (Bund/VKA), z. B. Anlage A EF12 = 4 und EF13 = 172 = E15Ü 173 = E15 174 = E14 175 = E13 271 = E12 272 = E11 273 = E10 275 = E9c 276 = E9b 370 = E9a 371 = E8 372 = E7 373 = E6 374 = E5 471 = E4 472 = E3 473 = E2Ü 474 = E2 475 = E1	TV-L, TV-H, z. B. Anlage B EF12 = 4 und EF13 = 171 = E16 (nur bei TV-H) 172 = E15Ü 173 = E15 174 = E14 175 = E13, E13Ü 271 = E12 272 = E11 273 = E10 (274 = E9) 276 = E9b 370 = E9a 371 = E8 372 = E7 373 = E6 374 = E5 471 = E4 472 = E3 473 = E2Ü 474 = E2 475 = E1
--	--

¹⁾ Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

²⁾ Einstufungen für Ärzte/ Ärztinnen, für die der **TVöD-B** gilt oder sonstige Ärzte/ Ärztinnen (z. B. an Gesundheitsämtern) sind hier nachzuweisen;
Einstufungen für Ärzte/ Ärztinnen nach den Tarifverträgen **TV-L/ TV-H, TVöD-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA** siehe Tabelle auf der nächsten Seite.

**EF43 = 12, 14, 18, 29 Beschäftigte in der Pflege/ im Pflegedienst,
die in die Entgeltgruppen P5 – P16 bzw. KR5 – KR17 eingruppiert oder zugeordnet sind¹⁾**
(einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet werden)

Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst nach Anlage E des TVöD (Bund/VKA), Entgeltgruppen P5 – P16 EF12 = 5 und EF13 = 291 = P16 292 = P15 293 = P14 294 = P13 295 = P12 296 = P11 297 = P10 298 = P 9 391 = P 8 392 = P 7 393 = P 6 492 = P 5	Beschäftigte in der Pflege nach Anlage C des TV-L / TV-H, Entgeltgruppen KR5 – KR17 EF12 = 5 und EF13 = 290 = KR17 291 = KR16 292 = KR15 293 = KR14 294 = KR13 295 = KR12 296 = KR11 297 = KR10 298 = KR 9 391 = KR 8 392 = KR 7 393 = KR 6 492 = KR 5
--	--

¹⁾ Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

**EF43 = 19 Arbeitnehmer im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst,
für die z. B. die Anlage C des TVöD-VKA gilt ¹⁾**

TVöD, Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst, z. B. Anlage C EF12 = 4 und EF13 = 271 = S18 272 = S17 273 = S15 und S16, S16Ü 275 = S14 276 = S11b bis S13, S13Ü 370 = S 9 bis S11a 371 = S 6 bis S 8b 373 = S 5 374 = S 4 471 = S 3 474 = S 2	Entspricht TVöD-VKA, z. B. Anlage A EF12 = 4 und EF13 = 271 = E12 272 = E11 273 = E10 275 = E 9c 276 = E 9b 370 = E 9a 371 = E 8 373 = E 6 374 = E 5 471 = E 4 474 = E 2
--	--

¹⁾ Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel ooo verwendet werden.

**EF43 = 20 Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst,
für die z. B. die Anlage G des TV-L bzw. die Anlage F des TV-H gilt ¹⁾**

TV-L /TV-H, Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst, z. B. Anlage G des TV-L / Anlage F des TV-H EF12 = 4 und EF13 = 271 = S18 272 = S17 273 = S15, S16 276 = S11b bis S14 370 = S 9 bis S11a 371 = S 6 bis S 8b 373 = S 5 374 = S 4 471 = S 3 474 = S 2	Entspricht TV-L / TV-H, z. B. Anlage B EF12 = 4 und EF13 = 271 = E12 272 = E11 273 = E10 276 = E 9b 370 = E 9a 371 = E 8 373 = E 6 374 = E 5 471 = E 4 474 = E 2
---	---

¹⁾ Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel ooo verwendet werden.

**EF43 = 23, 29 Ärzte/ Ärztinnen, für die die Tarifwerke TV-L/ TV-H, TVöD-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA gelten
^{1), 2)} (einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet werden)**

EF12 = 4 und EF13 = 172 = Ä 4, Ä3 (auch Ä5/Ä6 bei TV-H) 173 = Ä 2 174 = Ä 1	EF12 = 4 und EF13 = 172 = EG IV, EG III 173 = EG II 174 = EG I
---	--

¹⁾ Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Ärzte/ Ärztinnen** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel ooo** verwendet werden.

²⁾ Ärzte/ Ärztinnen mit außertariflichen Dienstvertrag sind mit EF13 = 161, EF17 = 98, EF43 = 52 nachzuweisen!

Entgeltgruppe N (Notfallsanitäterinnen und -sanitäter) ¹⁾
EF43 = 11 TVöD-VKA

EF12 = 4 und EF13 = 371 = Entgeltgruppe N

¹⁾ TVöD-V, Besonderer Teil B, Abschnitt XXII der Entgeltordnung VKA; D.14, Nr. 2 (2).

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

EF43 = 54, 58 Arbeitnehmer in Ausbildung, z. B. mit Ausbildungstarifverträgen (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag); Studierende in einem dualen Studiengang

- 199 = Ausbildung mit/ für **Hochschulabschluss/ Masterstudiengang**, z. B.
- Rechts- und Lehrerreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten¹⁾;
 - auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO);
 - Studierende in einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich);
- 299 = Ausbildung mit/ für **Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang** u. dgl., z. B.
- Lehramtsanwärter/ -anwärterinnen im ö-r AV¹⁾;
 - Studierende in einem dualen Studiengang (ausbildungsintegriertes bzw. praxisintegriertes duales Studium) mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (der Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich), z. B. nach TVSöD, TVdS-L; duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG
 - Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B. Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, Sozial-, Heilpädagoginnen/ -pädagoginnen²⁾;
- 399 = Auszubildende
- für Berufe nach dem BBiG, z. B. für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO;
 - für Pflegeberufe nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG);
 - Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden z. B. Dienstanfänger/ -anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge;
 - Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.
 - Pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen,
 - Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen,
 - Masseur/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen,
 - Rettungsassistenten/ -assistentinnen²⁾ sowie
 - Vorpraktikanten/ Vorpraktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt, soweit das Vorpraktikum Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist;
- 499 = **verkürzte/ gestufte duale Ausbildung**, in der Regel als **2-jährige** Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO; auch Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege

¹⁾ Vorbereitungsdienst zur 2. Staatsprüfung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV). Entsprechend landesrechtlicher Verordnungen wird dafür eine Unterhaltsbeihilfe gewährt. Sie besteht aus einem Grundbetrag (meist circa 85% des Anwärtergrundbetrages nach besoldungsrechtlichen Regelungen) und einem Familienzuschlag (gilt nicht in allen Ländern).

²⁾ Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen (sie erhalten in der Einstufung je nach späterer Eingangsentgeltgruppe ⇒ 299 oder 399).

EF43 = 51, 52, 53, 57 Arbeitnehmer, die nicht den genannten Tarifverträgen zugeordnet werden können, z. B.

- **Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen, die nicht den Einstufungen des TVöD/ TV-L/ TV-H, TV-Ärzte zugeordnet werden können,**
- **Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind**

- 161 = **außertarifliche Angestellte mit EF43 = 52** **und EF17 = 98**
Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/ TV-L/ TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü (bzw. E16 bei TV-H) liegen; zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG und § 4 Abs. 1 BPersVG, z. B. auch Ärzte/ Ärztinnen mit **außertariflichem Dienstvertrag**
- 900 = **nicht zuordenbar** **mit EF43 = 51 bzw. 53** **und EF17 = 98**
Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken **nicht** möglich ist
- 900 = **nicht zuordenbar** **mit EF43 = 57** **und EF17 = 98**
Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind.
Zur weiteren Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse).

Bitte beachten:

Schlüssel 900 ist ein Ausnahmeschlüssel. Er ist nur zu verwenden, wenn eine Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H nicht möglich ist!

Anlagen zu EF14 und EF20 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüssel für EF 14 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes

Hinweis: Für alle Datensätze.

Der Amtliche Gemeindeschlüssel ist eine von den Statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummer.

Für **jeden** Beschäftigten ist der **Amtliche Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes (AGS)** anzugeben.

Bei bundesweiten Beschäftigungsstellen kann der 8-stellige AGS-Schlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes beim jeweiligen Statistischen Amt erfragt oder auch selbst gesucht werden über folgenden Link (**kostenlose Onlinerecherche, nur zum Aufsuchen von wenigen Schlüsseln gedacht**):

<https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis>

Weitere Hinweise zur Ermittlung des Amtlichen Gemeindeschlüssels des Dienst- oder Arbeitsortes der Beschäftigten:

- Von den Statistischen Ämtern können die Amtlichen Gemeindeschlüssel des Landes den Erhebungsunterlagen beigelegt werden oder
- als Liste der im Vorjahr gelieferten Dienst- oder Arbeitsorte mit dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS-Schlüssel für Eingabefeld 14) als eigene Anlage übermittelt werden.

Dienst- oder Arbeitsorte im **Ausland** sind mit **20000000** zu verschlüsseln.

Signierschlüssel für EF 20 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF12 = 1 - 3, 7, 8; sonst „leer“.

Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes für **Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen und Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt**.

Ermittlung und Abbildung wie in EF14.

Wenn der Amtliche Gemeindeschlüssel nicht besetzt werden kann, kann **ersatzweise die Postleitzahl mit Gemeindenamen des Wohnortes** in EF22U1 und EF22U3 angegeben werden.

Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nach Landesrecht^{*)}

Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 8 auszufüllen

Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

Hinweis:

Es gelten die Stufen (zwölf statt acht) des „Bundesbesoldungsgesetzes“ (BBesG) vor dem 01. Juli 2009 weiter. Die zwölf (Dienstalters)stufen wurden in einigen Ländern inhaltlich durch Stufen ersetzt, die sich an der Berufserfahrung orientieren und nicht mehr am Alter (**Erfahrungsstufen**). Für die Datenlieferanten der Länder wurde nachstehend für **Landesbeamte/-beamtinnen** ein gesonderter landesspezifischer Schlüsselkatalog zum Merkmal „**Stufe**“ erstellt.

Bedeutung	Besoldungsordnung A sowie BesGr R1 und R2, teilweise BesO W ³⁾			Besoldungsordnung C		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	01	1	Stufe 1	01	1	Stufe 1
	02	2	Stufe 2	02	2	Stufe 2
	03	3	Stufe 3	03	3	Stufe 3
	04	4	Stufe 4	04	4	Stufe 4
	05	5	Stufe 5	05	5	Stufe 5
	06	6	Stufe 6	06	6	Stufe 6
	07	7	Stufe 7	07	7	Stufe 7
	08	8	Stufe 8	08	8	Stufe 8
	09	9	Stufe 9	09	9	Stufe 9
	10	10	Stufe 10	10	10	Stufe 10
	11	11	Stufe 11	11	11	Stufe 11
	12	12	Stufe 12	12	12	Stufe 12
				13	13	Stufe 13
				14	14	Stufe 14
				15	15	Stufe 15
Fest- gehälter	98	Festgehälter (BesO B, Bezieher von Amtsgehalt, teilweise BesO W ³⁾ sowie aus BesO R R3 - R10)				
	99	Anwärter in Ausbildung				

^{*)} Für die Stufenzuordnung nach

- **Bundesrecht** (Bundesbesoldungsgesetz -BBesG ab 1. Juli 2009) sowie für
- **Hamburg** (Hamburger Besoldungsgesetz -HmbBesG ab 1. Februar 2010),
- **Berlin** (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz - BerlBesNG ab 1. August 2011),
- **Sachsen-Anhalt** (LBesG LSA ab 1. April 2011) und
- **Hessen** (Hessisches Besoldungsgesetz – HbesG ab 1. April 2014)

gibt es **eigene Anlagen!**

³⁾ Für die Stufenzuordnung der Besoldungsordnung W sind in:

- **Hessen** (Hessisches Professorenbesoldungsgesetz HPBesG ab 1. Januar 2013) fünf Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 sowie die neuen Besoldungsgruppen W L1 – W L3 ist „Festgehalt“ zu signieren.
- **Bayern** (Bay. Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung ab 1. Januar 2013) drei Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 bleibt es bei der Signierung „Festgehalt“.
- **Sachsen** (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz ab 1. April 2014) vier Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 nur die Stufen 1 und 2.

Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Grundentgelt- oder Entwicklungsstufen (Haupttarifwerke TVöD/ TV-L)

Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4 und 5 auszufüllen

Gliederung nach Stufen einer Entgelttabelle

Maßgebend ist die Stufe einer Entgelttabelle, nach der die Berechnung eines Grundentgelts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Tarifverträgen (TVöD/ TV-L) zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

Hinweis: Es gelten die gleichen Stufen aus den Tarifverträgen wie in 2009 weiter.

Bedeutung	TVöD/ TV-L/ TV-Ärzte usw. auch die individuelle Zwischen- oder Endstufe nach dem jeweiligen Überleitungs-TV		
	EF17 = Signier- schlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Grund-ent- gelt-stufen	01	1	Grundentgeltstufe 1
	02	2	Grundentgeltstufe 2
Entwicklungsstufen	03	3	Entwicklungsstufe 3
	04	4, 4a, 4b	Entwicklungsstufe 4, 4a, 4b ¹⁾
	05	5	Entwicklungsstufe 5
	06	6	Entwicklungsstufe 6
Endstufen	08	Individuelle Endstufe 5	Individuelle Endstufe 5 + ²⁾
	09	Individuelle Endstufe 6	Individuelle Endstufe 6 +
Zwi- schen- stufen	15	Individuelle Zwischenstufe 5	Individuelle Zwischenstufe 5 +
Festgehälter	98	Festgehälter [z. B. für Außertarifliche Angestellte, wissenschaftliche Hilfskräfte, Kraftfahrerinnen/ Kraftfahrer nach KraftfahrerTV Bund oder Pkw-Fahrer-TV-L (EF43 = 15)] oder bei Tarifverträgen, für die keine <u>Stufenzuordnung</u> zum TVöD/ TV-L möglich ist.	
	99	Arbeitnehmer in Ausbildung (nähere Hinweise siehe Anlage zu EF11)	

¹⁾ Stufen 4a und 4b sind spezielle Stufen zur Entgeltgruppe 13Ü.

²⁾ Individuelle Endstufe 5 + ist nur noch in der Entgeltgruppe E 3 möglich (gemäß der aktuellen Entgeltordnungen).

Anlage zu EF18 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 18 = Familienstand im Familienzuschlag (FZ)

(Merkmal für die Höhe des FZ)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und (EF12 = 1 - 3, 7, 8 oder bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren/ -referendarinnen im ö-r-AV)

Familienstand im Familienzuschlag¹⁾

Maßgebend ist die Stufe (ohne Kinderzuschlagsanteil), nach der die Berechnung des Familienzuschlages im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen sowie Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

1 = Ohne Familienzuschlag

Ledige, Personen, deren Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, sofern sie der früheren Ehegattin / dem früheren Ehegatten oder der früheren eingetragenen Lebenspartnerin / dem früheren eingetragenen Lebenspartner nicht zum Unterhalt verpflichtet sind. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

2 = Familienzuschlag Stufe 1 gekürzt

Personen, deren Ehegatte/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in im öffentlichen Dienst oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Dazu gehören auch solche der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihrem Haushalt aufgenommen haben. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

3 = Familienzuschlag Stufe 1 ungekürzt

Verheiratete, Verwitwete oder Personen, deren Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, sofern sie der früheren Ehegattin / dem früheren Ehegatten oder der früheren eingetragenen Lebenspartnerin / dem früheren eingetragenen Lebenspartner zum Unterhalt verpflichtet sind; andere Personen, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach Einkommensteuergesetz oder Kindergeldgesetz zusteht; andere Personen, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

¹⁾ Einschließlich **Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)** sowie **nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV)**, sofern ihnen ein Familienzuschlag (FZ) gezahlt wird. Im Datensatz PSo10 erhalten **Beschäftigte** in einem ö-r AV in EF12 statt einer '1' eine '4'. Sofern bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren und -referendarinnen Familienzuschläge wie bei Beamtenanwärtern/-anwärterinnen (ist nicht in allen Ländern der Fall) gezahlt werden, sind auch EF18 bzw. EF19 entsprechend zu füllen. Im Feld „Art des Tarifvertrages“ sind die ö-r AV (anders als bei Beamtenanwärtern und -anwärterinnen) auch mit EF43 = '54' zu signieren!

Anlage zu EF19 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 19 = Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ) (oder Kinderzulage nach TV-H)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 7, 8 oder nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen im ö-r AV (oder bei Kinderzulage nach TV-H).

Kinderanteil im Familienzuschlag

Maßgebend ist der Kinderanteil im Familienzuschlag, nach der die Berechnung des Familienzuschlages für

- Beamte/ Beamtinnen,
- Richter/ Richterinnen,
- DO-Angestellte,
- Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen,
- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sowie
- Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)

im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Auch nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) können einen Kinderanteil im Familienzuschlag erhalten (gilt nicht in allen Ländern).

Zu zählen sind nur die Kinder, für die einem Anspruchsberechtigten Kindergeld gewährt wird, also ohne „sogenannte Zählkinder“. Im Bruttomonatseinkommen (EF23U2) sind jedoch die (erhöhten) Kinderanteile zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes/ Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergeben (vergleiche z. B. § 40 Abs. 5 BBesG).

Kinderzulage im Land Hessen nach TV-H

Für Arbeitnehmer des Landes Hessen werden ggf. Kinderzulagen gezahlt. Es ist die Kinderzahl anzugeben, für die ein Arbeitnehmer eine Kinderzulage erhält (Zählkinder sind wie bei den Beamten zu berücksichtigen).

Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ) nach § 40 BBesG oder entsprechender LBesG		Kinderzulage nach TV-H	
EF19 =		EF19 =	
0 = Ohne	Kind im FZ	0 = Ohne	Kinderzulage
1 = Ein	Kind im FZ	1 = Eine	Kinderzulage
2 = Zwei	Kinder im FZ	2 = Zwei	Kinderzulagen
3 = Drei	↓	3 = Drei	↓
4 = Vier	↓	4 = Vier	↓
5 = Fünf	↓	5 = Fünf	↓
6 = Sechs	↓	6 = Sechs	↓
7 = Sieben	↓	7 = Sieben	↓
8 = Acht	↓	8 = Acht	↓
9 = Neun oder mehr	Kinder im FZ	9 = Neun oder mehr	Kinderzulagen

Anlage zu EF21U1 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 21U1 = Arbeitszeit-Faktor in Prozent

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst „leer“.

Der Faktor gibt den **Anteilssatz** an, der der **Ermittlung des Tabellenwertes** der jeweiligen **Bezügetabelle** eines Entgelttarifvertrages oder einer Besoldungsordnung zugrunde liegt.

Der Faktor ist ein prozentualer Anteil am vergleichbaren üblichen Monatseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten.

Für Vollzeitbeschäftigte beträgt der Faktor **100**, unabhängig von der individuellen Arbeitszeit.

Für Lehrkräfte ist bei vollem Stundendeputat der Faktor 100 anzugeben (siehe auch Hinweise zu EF10 und EF47).

Bei einer **Teilzeitberufsausbildung** (nach § 7a BBiG) darf die Kürzung der üblichen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50 Prozent betragen. Der Faktor darf demnach nicht unter 050 abgesenkt sein (in EF10 ist eine „2“ zu signieren).

Der Faktor ist dreistellig wie folgt darzustellen:

100 = 100 % Vollzeitbeschäftigte (siehe Anlage zu EF10 = 1)

050 bis 099 = 50 % bis 99 % Teilzeitbeschäftigte T1 (siehe Anlage zu EF10 = 2)

020 bis 049 = 20 % bis 49 % Teilzeitbeschäftigte T2 (siehe Anlage zu EF10 = 3)

Arbeitszeit-Faktoren unter 20 % sind in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In Ausnahmefällen wird ein Arbeitszeit-Faktor bis zu 5 % zugelassen (z. B. für Teilzeitlehrkräfte mit einer sehr geringen Stundenzahlvereinbarung, in der Pflege- oder Familienpflegezeit).

Für **Altersteilzeitbeschäftigte** (EF10 = 7 - 9) wird die Arbeitszeit bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Sie erhalten darum üblicherweise einen halbierten Faktor (der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit). Der Faktor für ehemalige Vollzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9 $\Rightarrow$ EF21U1 = 050.

Bei Altersteilzeitbeschäftigten auf Basis eines ehemaligen Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses **halbiert** sich ebenfalls die Arbeitszeit während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit. Sie erhalten deshalb in EF21U1 einen Wert unter 050.

Der Faktor für ehemalige Teilzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9 $\Rightarrow$ EF21U1 = 020 - 049.

Beispiel:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit 80 % der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geht in Altersteilzeit.

Unabhängig von Blockmodell oder Teilzeitmodell erhält er in EF21U1 die Signierung:

- EF10 = 7 - 9 $\Rightarrow$ EF21U1 = 040

Abweichende Altersteilzeitregelung

In den Ländern *Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen* und *Schleswig-Holstein* ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Faktor von bis zu 60 % möglich. Grundlage dafür sind in den Landesbeamten-gesetzen der § 63 (für Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein), § 70 (Baden-Württemberg) oder Artikel 91 (Bayern). In *Schleswig-Holstein* ist mit „Altersteilzeit 63plus“ nach § 63a LBG-SH und § 7c LRIG-SH eine weitere Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

Da über den Faktor – im Unterschied zur Arbeitszeit (EF43) – der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit, unabhängig von Block- oder Teilzeitmodell, dargestellt werden soll, bleibt der Faktor in jeder Phase gleich und beträgt bei Beamten in diesen Ländern bei ehemaliger Vollzeitbeschäftigung 060, bei ehemaliger Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig 020 – 059.

Familienpflegezeit

In der Personalstandstatistik erhalten die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausbezahlt wird. Eine ausführliche Beschreibung zur Verschlüsselung der Familienpflegezeit enthält Anlage zu EF10.

noch: Anlage zu EF23U2 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2

Wird **kein** (voller) **Bruttomonatsbezug** gezahlt, z. B. wegen

- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss oder Krankengeld, auch nach Ende des Bezuges (Aussteuerung),
- Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses nach Bezug von Krankengeldzuschuss, Krankengeld oder nach Ablauf der Elternzeit,
- Neueinstellung während des Monats Juni,
- Zahlung von Abschlägen oder sonstigen Teilbeträgen,
- Kurzarbeit,

ist bei diesen „Unterbrechungsgründen“ ein **voller Zahlungsmonat** einer *Zahlungshistorie* zu entnehmen. Nur in Fällen, wo dies **nicht** möglich ist, kann EF23U2 = „leer“ bleiben (um das Feld aufzufüllen, wird dann anhand der übrigen Zahlungsmerkmale ein fiktives Einkommen im Rahmen der Plausibilitätskontrollen errechnet).

Bei **Beschäftigten in Altersteilzeit** (EF10 = 7 - 9) setzt sich der Nachweis aus dem steuerpflichtigen Teil der bruttowirksamen Beträge (vgl. auf vorheriger Seite „Zulagennachweis“) und den steuerfreien **Aufstockungsleistungen** zusammen.

Bei Arbeitnehmern ist nur die Nettoaufstockung einzubeziehen. **Die Aufstockung zur Rentenversicherung bleibt unberücksichtigt.**

Für **geringfügig (Allein)Beschäftigte** (EF10 = 6) ist der **Bruttobetrag ohne** die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers anzugeben.

Abgeordnete Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen oder DO-Angestellte sind von der Berichtseinheit zu melden, die die **Bezüge** am Berichtsstichtag betreut bzw. auszahlt (spätere Mittlererstattungen bleiben dabei i.d.R. unberücksichtigt, analoge Anwendung auch für Arbeitnehmer).

Anlage zu EF41U1 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U1 = Bildungsabschluss

Hinweis:

Diese Zusatzangaben sind nur nach besonderer Aufforderung von unselbstständigen Forschungseinrichtungen [(FuE-Erhebungseinheiten) gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 3 FPStatG] auszufüllen, sonst „leer“.

Beim **Bildungsabschluss** ist der höchste berufliche Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluss anzugeben.

0 = Promotion

Erlangung des Doktorgrades zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

2 = Masterabschluss, Universitätsdiplom und dgl.

Alle Masterabschlüsse, Diplom, Magister oder Staatsexamen an einer Universität, Gesamthochschule, Pädagogischen oder Theologischen Hochschule oder Kunsthochschule.

3 = Bachelor, Diplom an Fachhochschulen (einschl. Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen)

Alle Bachelorabschlüsse, Diplom an einer Fachhochschule, Verwaltungsfachhochschule oder Berufsakademie.

4 = Meister/Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss

Fachschulen sind Schulen der beruflichen Weiterbildung, die Teilnehmern mit bereits erworbener Berufsausbildung oder langjähriger Berufserfahrung eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf vermitteln (z.B. Meisterschulen, Technikerschulen).

5 = Lehrausbildung, duale Ausbildung und weitere berufliche Abschlüsse unterhalb Fachschulabschluss, ohne beruflichen Abschluss

Hier sind alle übrigen Abschlüsse sowie Personen ohne Ausbildungsabschluss nachzuweisen.

Anlage zu EF41U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U2 = Staatsangehörigkeit**Hinweis:**

Diese Zusatzangaben sind nur nach besonderer Aufforderung von unselbstständigen Forschungseinrichtungen [(FuE-Erhebungseinheiten) gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 3 FPStatG] auszufüllen, sonst „leer“.

Bei Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch andere Staatsangehörigkeiten besitzen, ist nur "Deutschland" (000) anzugeben.

Europa	Afrika	Amerika	Asien
000 Deutschland	287 Ägypten	320 Antigua und Barbuda	423 Afghanistan
121 Albanien	221 Algerien	323 Argentinien	422 Armenien
123 Andorra	223 Angola	324 Bahamas	425 Aserbaidshan
169 Belarus	274 Äquatorialguinea	322 Barbados	424 Bahrain
124 Belgien	225 Äthiopien	330 Belize	460 Bangladesch
122 Bosnien und Herzegowina	229 Benin	326 Bolivien	426 Bhutan
125 Bulgarien	227 Botsuana	327 Brasilien	429 Brunei Darussalam
126 Dänemark	258 Burkina Faso	332 Chile	479 China, einschl. Tibet
127 Estland	291 Burundi	334 Costa Rica	430 Georgien
128 Finnland	231 Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	333 Dominica	411 Hongkong
129 Frankreich	230 Dschibuti	335 Dominikanische Republik	436 Indien
134 Griechenland	224 Eritrea	336 Ecuador	437 Indonesien
135 Irland	281 Eswatini	337 El Salvador	438 Irak
136 Island	236 Gabun	340 Grenada	439 Iran
137 Italien	237 Gambia	345 Guatemala	441 Israel
150 Kosovo	238 Ghana	328 Guyana	442 Japan
130 Kroatien	261 Guinea	346 Haiti	421 Jemen
139 Lettland	259 Guinea-Bissau	347 Honduras	445 Jordanien
141 Liechtenstein	262 Kamerun	355 Jamaika	446 Kambodscha
142 Litauen	242 Kap Verde	348 Kanada	444 Kasachstan
143 Luxemburg	243 Kenia	349 Kolumbien	447 Katar
145 Malta	244 Komoren	351 Kuba	450 Kirgisistan
144 Nordmazedonien	246 Kongo, Demokratische Republik	353 Mexiko	434 Korea, Demokratische Volksrepublik
146 Moldau, Republik	245 Kongo, Republik	354 Nicaragua	467 Korea, Republik
147 Monaco	226 Lesotho	357 Panama	448 Kuwait
140 Montenegro	247 Liberia	359 Paraguay	449 Laos
148 Königreich der Niederlande	248 Libyen	361 Peru	451 Libanon
149 Norwegen	249 Madagaskar	370 St. Kitts und Nevis	412 Macau
151 Österreich	256 Malawi	366 St. Lucia	482 Malaysia
152 Polen	251 Mali	369 St. Vincent und die Grenadinen	454 Malediven
153 Portugal	252 Marokko	364 Suriname	457 Mongolei
154 Rumänien	239 Mauretanien	371 Trinidad und Tobago	427 Myanmar
160 Russische Föderation	253 Mauritius	365 Uruguay	458 Nepal
156 San Marino	254 Mosambik	367 Venezuela	456 Oman
157 Schweden	254 Mosambik	368 Vereinigte Staaten (USA)	461 Pakistan
158 Schweiz	267 Namibia	399 Übriges Amerika	459 Palästinensische Gebiete
170 Serbien	255 Niger		462 Philippinen
155 Slowakei	232 Nigeria		472 Saudi-Arabien
131 Slowenien	265 Ruanda	Australien/Ozeanien/Antarktis	474 Singapur
161 Spanien	257 Sambia	523 Australien	431 Sri Lanka
164 Tschechische Republik	268 São Tomé und Príncipe	536 Cookinseln	475 Syrien
163 Türkei	269 Senegal	526 Fidschi	470 Tadschikistan
166 Ukraine	271 Seychellen	530 Kiribati	465 Taiwan
165 Ungarn	272 Sierra Leone	544 Marshallinseln	476 Thailand
167 Vatikanstadt	233 Simbabwe	545 Mikronesien	483 Timor-Leste
168 Vereinigtes Königreich	273 Somalia	531 Nauru	471 Turkmenistan
181 Zypern	263 Südafrika	536 Neuseeland	477 Usbekistan
199 Übriges Europa	277 Sudan	533 Niue	469 Vereinigte Arabische Emirate
	278 Südsudan	537 Palau	432 Vietnam
	282 Tansania	538 Papua-Neuguinea	499 Übriges Asien
	283 Togo	524 Salomonen	
	284 Tschad	543 Samoa	
	285 Tunesien	541 Tonga	
	286 Uganda	540 Tuvalu	Sonstige Schlüssel
	289 Zentralafrikanische Republik	532 Vanuatu	997 Staatenlos
	299 Übriges Afrika	599 Übriges Ozeanien	998 Ungeklärt
			999 Ohne Angabe

Anlage zu EF42 der Datensatzbeschreibung PS010-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (Pnr) der Thüringer Systematik

Hinweise:

Nur dann zu füllen, wenn EF2 = 21 - 26, 48; sonst „leer“ (linksbündig, 3- oder 4-stellig, bei Anwendung eines landesspezifischen Produktkatalogs auch bis zu 7-stellig). Bei EF10 = 6 darf das Feld auch „leer“ bleiben. Jedem Beschäftigten kann nur eine Produkt-Nr. zugeordnet werden. Ist ein Beschäftigter in Aufgaben tätig, denen mehrere Produkt-Nrn. zugeordnet werden können, ist die Produkt-Nr. des Schwerpunktes anzunehmen.
Die Aufgabenbereiche entsprechen den in den kommunalen Haushalten angegebenen Aufgaben. Für doppisch buchende Kommunen ist die Produktnummer die maßgebliche Systematik. Im kameralen Rechnungswesen werden hingegen „Gliederungsnummern“ angegeben. Der diesem Eingabefeld zu Grunde liegende kommunale Produktrahmen ist für doppisch buchende Kommunen vorgesehen. Für kameral buchende Kommunen kann in EF6 eine Gliederungsnummer eingetragen werden. Ist dies der Fall, kann das Feld EF42 auch „leer“ bleiben.

Pnr	Kommunale Produktgruppe
	<i>Zentrale Verwaltung Innere Verwaltung</i>
111 = Verwaltungssteuerung und –service	
112 = Personal	
113 = Organisation	
114 = Zentrale Dienste	
116 = Finanzen	
117 = Steuerung und Controlling	
118 = Prüfung und Kommunalaufsicht	
119 = Recht	
	<i>Sicherheit und Ordnung</i>
121 = Statistik und Wahlen	
122 = Ordnungsangelegenheiten	
123 = Verkehrsangelegenheiten	
124 = Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung	
126 = Brandschutz	
127 = Rettungsdienst	
128 = Katastrophenschutz	
	<i>Schule und Kultur Schulträgeraufgaben</i>
211 = Grundschulen	
212 = Gemeinschaftsschulen	
216 = Regelschulen, Schulverbund Grund-/Regelschule	
217 = Gymnasien, Kollegs	
218 = Gesamtschulen	
221 = Förderschulen	
231 = Berufliche Schulen	
241 = Schülerbeförderung	
242 = Fördermaßnahmen für Schüler	
243 = Sonstige schulische Aufgaben	
244 = Förderung Schulbaumaßnahmen anderer Träger	
	<i>Kultur und Wissenschaft</i>
251 = Wissenschaft und Forschung	
252 = Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	
253 = Zoologische und Botanische Gärten	
261 = Theater	
262 = Musikpflege	
263 = Musikschule	
271 = Volkshochschulen	
272 = Büchereien	
273 = Sonstige Volksbildung	
281 = Heimat- und sonstige Kulturpflege	
291 = Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften	

noch: Anlage zu EF42 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (Pnr) der [Thüringer Systematik](#)

Pnr	Kommunale Produktgruppe
<i>Soziales und Jugend</i>	
<i>Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)</i>	
3111	= Hilfe zum Lebensunterhalt
3112	= Hilfe zur Pflege
3114	= Hilfe zur Gesundheit
3115	= Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen
3116	= Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
3117	= Erstattung an Krankenkassen für die Übernahme der Kosten einer Krankenbehandlung § 264 Abs 7 SGB V
3118	= Schuldnerberatung § 11 Abs 5 SGB XII
<i>Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)</i>	
3121	= Leistungen für Unterkunft und Heizung
3122	= Eingliederungsleistungen
3123	= Einmalige Leistungen
3124	= Arbeitslosengeld II (ohne KdU)/ Optionsgemeinden
3125	= Eingliederungsleistungen/ Optionsgemeinden
3126	= Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
313	= Hilfen für Asylbewerber
314	= Kommunalisiertes Schwerbehindertenfeststellungsverfahren
3151	= Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
3152	= Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen
3153	= Soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
3154	= Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
3155	= Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
3156	= Andere soziale Einrichtungen
316	= Eingliederungshilfe nach SGB IX
321	= Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV), bis 2024 Bundesversorgungsgesetz
331	= Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
341	= Unterhaltsvorschussleistungen
342	= Leistungen nach dem Thür. Erziehungsgeldgesetz
343	= Betreuungsleistungen
344	= Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge
345	= Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG
346	= Wohngeld
347	= soziale Sonderleistungen
348	= Leistungen nach dem Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz
351	= Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
<i>Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</i>	
361	= Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
362	= Jugendarbeit
363	= Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
364	= Jugendhilfeplanung (soweit nicht einem anderen Produkt direkt zugeordnet)
365	= Tageseinrichtungen für Kinder
366	= Einrichtungen der Jugendarbeit
367	= Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend und Familienhilfe
<i>Gesundheit und Sport</i>	
<i>Gesundheitsdienste</i>	
411	= Krankenhäuser
412	= Gesundheitseinrichtungen
414	= Maßnahmen der Gesundheitspflege
418	= Kur- und Badeeinrichtungen

noch: Anlage zu EF42 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (Pnr) der [Thüringer Systematik](#)

Pnr	Kommunale Produktgruppe
<i>Sportförderung</i>	
421 = Förderung des Sports	
424 = Sportstätten und Bäder	
<i>Gestaltung der Umwelt</i>	
<i>Räumliche Planung und Entwicklung</i>	
511 = Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
<i>Bauen und Wohnen</i>	
521 = Bau- und Grundstücksordnung	
522 = Wohnbauförderung	
523 = Denkmalschutz und -pflege	
<i>Ver- und Entsorgung</i>	
531 = Elektrizitätsversorgung	
532 = Gasversorgung	
533 = Wasserversorgung	
534 = Fernwärmeversorgung	
535 = Kombinierte Versorgung	
536 = Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur	
537 = Abfallwirtschaft	
538 = Abwasserbeseitigung	
<i>Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV</i>	
541 = Gemeindestraßen	
542 = Kreisstraßen	
543 = Landesstraßen	
544 = Bundesstraßen	
545 = Straßenreinigung	
546 = Parkeinrichtungen	
547 = ÖPNV	
548 = Sonstiger Personen- und Güterverkehr	
<i>Natur- und Landschaftspflege</i>	
551 = Öffentliches Grün/Landschaftsbau	
552 = Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	
553 = Friedhofs- und Bestattungswesen	
554 = Naturschutz und Landschaftspflege	
555 = Land- und Forstwirtschaft	
<i>Umweltschutz</i>	
561 = Umweltschutzmaßnahmen	
<i>Wirtschaft und Tourismus</i>	
571 = Wirtschaftsförderung	
573 = Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	
575 = Tourismus	

Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025**Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages****Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4, 5; sonst „leer“.****Dieses Merkmal ist nur für Arbeitnehmer anzugeben.**

Das Merkmal „Art des Tarifvertrages“ dient unter anderem zur Steuerung der zugelassenen Schlüssel einiger anderer Merkmale (insbesondere EF13 „Einstufung“). Für die Schlüssel 11 - 29 sind in EF13 („Einstufung“) nur die Schlüssel des **TVöD/ TV-L/ TV-H** zulässig. Bei Anwendung anderer Tarifverträge ist so weit wie möglich eine Zuordnung der Einstufungen zu den Schlüsseln des TVöD/ TV-L [EF43 = 29] vorzunehmen.

Für einige Tarifverträge (z. B. TV-H, TV-Ärzte und TV-Ärzte/ VKA usw.) wurden eigene Schlüssel vergeben. Der **Schlüssel 51** sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

TVöD/ TV-L und für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/ TV-L zugeordnete Tarifverträge:

Art-TV	Tarifvertrag
--------	--------------

11 = TVöD (Bund/VKA); Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E15Ü gemäß der allgemeinen Entgelttabelle; ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes

12 = TVöD (Bund); Beschäftigte im Pflegedienst der Entgeltgruppen P5 bis P16 (Anlage E)

14 = TV-L; Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen KR5 bis KR17 (Anlage C)

15 = KraftfahrerTV Bund, Pkw-Fahrer-TV-L (TVöD, TV-L i.V.m. den Tarifverträgen für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes bzw. der Länder)

17 = TV-L; Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E15Ü gemäß der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage B); ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen der Länder

18 = TVöD (VKA); Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen P5 bis P16 (Anlage E)

19 = TVöD (VKA); Beschäftigte im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage C (TVöD-V, TVöD-B), Eingruppierung in die Entgeltgruppen S2 bis S18

20 = TV-L; Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage G; Eingruppierung in die Entgeltgruppen S2 bis S18

23 = TV-Ärzte und TV-Ärzte/ VKA

24 = TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (**TV-H**, Kinderzuschlag nach § 23a möglich!); für Pflegekräfte nach Anlage C verwenden Sie bitte den Schlüssel „14“, für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage F den Schlüssel „20“.

27 = Tarifverträge für Wald- bzw. Forstarbeiter/ -arbeiterinnen, sofern dem TVöD/ TV-L zuordenbar, z. B. TV-L-Forst der Länder. Falls nicht zuordenbar, ist der Schlüssel 51 zu verwenden.

29 = **Analoge** Anwendung des **TVöD/ TV-L/ TV-H** oder von Tarifverträgen, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD zugeordnet werden.

Wichtiger Hinweis:

Sofern in EF17 keine Entwicklungsstufe oder Stufe angegeben werden kann, verwenden Sie bitte den Schlüssel „98“ für Festgehalt, bei Arbeitnehmern in Ausbildung den Schlüssel „99“. Für EF18 und EF19 sind die Felder „leer“ zu lassen. Dieser Schlüssel ist auch für Beschäftigte zu verwenden, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind oder deren Arbeitsverträge sich **nach SGB regeln**, sofern sie den Einstufungen des **TVöD/ TV-L/ TV-H** zugeordnet werden können.

noch: Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages

Arbeitnehmer mit Tarifverträgen, die nicht den Tarifverträgen TVöD/ TV-L/ TV-H (EF43 = 11 - 29) zugeordnet werden können; Ausbildungstarifverträge, öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse (ö-r AV), einzelvertragliche Arbeitsverhältnisse; studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind; Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag, duales Hebammenstudium:

Art-TV	Tarifvertrag
--------	--------------

51 = Für Tarifverträge, bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken nicht möglich ist, sind folgende Schlüssel zu verwenden:

EF12 = 4¹⁾, EF13 = 900 und EF17 = 98

52 = Für Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/ TV-L/ TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen 1 - 15Ü (bzw. E16 bei TV-H) liegen (zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG (**leitende Angestellte**) und § 4 Abs. 1 BPersVG (**übertarifliche Arbeitnehmer**) sowie Chefärzte/ Chefärztinnen).

Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF13, Seite 5 (Schlüssel EF13 = 161).

53 = Für **Sonstige** Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind, sind folgende Schlüssel zu verwenden:

EF12 = 4¹⁾, EF13 = 900 und EF17 = 98,

54 = Arbeitnehmer in Ausbildung

Hierzu zählen auch die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse (ö-r AV¹⁾) und Praktikanten/ Praktikantinnen mit Arbeitsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.

Diesen Schlüssel erhalten alle Arbeitnehmer (EF12 = 4, 5) in Ausbildung (EF11 = 2).

EF13 ist dann je nach Art der Ausbildung mit 199, 299, 399 oder 499 zu verschlüsseln (siehe Anlage zu EF13); EF17 erhält den Schlüssel „99“.

57 = Studentische Hilfskräfte (z. B. gemäß TV für studentische Beschäftigte -TV Stud III), soweit sie nicht geringfügig beschäftigt sind.

Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse). Studentische Hilfskräfte, die geringfügig (allein)beschäftigt sind, sind wie bisher unter EF10 = 6 nachzuweisen. EF43 bleibt dann „leer“.

58 = Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag, z. B. nach TVSöD, TVdS-L, duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG, Richtlinien für duale Studiengänge und Masterstudiengänge; dazu gehören ausbildungsintegrierte bzw. praxisintegrierte duale Studiengänge sowie ein duales oder ein aufbauendes Masterstudium (der Abschluss eines Ausbildungs- und/oder Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich).

¹⁾ Für nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem ö-r AV sind auch die Schlüssel zu EF18 (Familienzuschlag) und EF19 (Kinderanteil im Familienzuschlag) zu signieren; bitte in Anlage zu EF18 die Fußnote¹⁾ beachten.

Anlage zu EF47 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7, 9; sonst „leer“.

Hier ist vierstellig

- die tarifvertragliche,
- durch Arbeitszeit-Verordnung oder
- nach individueller Vereinbarung

festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (für Vollzeitbeschäftigte in der Regel zwischen 38,50 und 42,00 Stunden, für Teilzeitkräfte anteilig) der Beschäftigten ohne Kommastelle zu verschlüsseln.

Anteilige Minuten sind vorher in Dezimalstellen umzurechnen und auf zwei Nachkommastellen zu runden.

Hinweis:

Bei **Lehrkräften** ist die Anzahl an Wochenlehrstunden auf die normale regelmäßige Wochenarbeitszeit anzuheben (siehe hierzu auch die Hinweise zu EF10 und EF21U1).

Gelegentliche und einmalige Abweichungen wie z. B. Urlaub, Krankheit, geleistete Überstunden oder Kurzarbeit sind **nicht** zu berücksichtigen.

- Vollzeitbeschäftigte (EF10 = 1)

haben in der Regel eine Wochenarbeitszeit zwischen 38,50 und 42,00 Stunden (in EF47 ist dann z. B. 3850 anzugeben).

- Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeit (EF10 = 2, 3)

haben in der Regel eine vertraglich festgelegte anteilige Wochenarbeitszeit (prozentualer Verhältnisanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

Beispiel:

Die Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten mit 19,25 Wochenstunden ist in EF47 mit 1925 anzugeben.

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 7a BBiG) darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten betragen (in EF10 ist dann eine „2“ zu signieren) (weitere Hinweise siehe bei der Anlage zu EF21U1).

- Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Arbeitsphase (EF10 = 7)

sind mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben [im Gegensatz zum Arbeitszeit-Faktor (EF21U1), wo der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase abgebildet werden soll; in der Regel ist der Arbeitszeit-Faktor **halbiert**, in einigen Ländern kann es bei Beamten aufgrund landesgesetzlicher Regelungen auch Arbeitszeit-Faktoren von über 50 % geben (siehe Hinweise zur abweichenden Altersteilzeitregelungen in der Anlage zu EF21U1)].

Beispiele:

Die Arbeitszeit eines Altersteilzeitbeschäftigten im Blockmodell in der Arbeitsphase

- aus früherer Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 4000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt üblicherweise 50 % und ist mit 050 anzugeben);
- aus früherer z. B. dreiviertel Teilzeitbeschäftigung mit 30,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 3000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 37,5 % und ist aufgerundet mit 038 anzugeben, der Anteil von 30,00 bei einer normalen Arbeitszeit von 40,00 Stunden ergibt 75 %, halbiert 37,50 %, aufgerun-

noch: Anlage zu EF47 der Datensatzbeschreibung PSo10-2025

Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

- **Für Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell in der Freistellungsphase** (EF₁₀ = 8)

bleibt das Merkmal in EF₄₇ = „leer“, da keine aktuelle Wochenarbeitszeit mehr vorliegt, während der Arbeitszeit-Faktor (in EF_{21U1}) weiterhin anzugeben ist.

- **Für Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell** (EF₁₀ = 9)

ist nur die anteilige regelmäßige Arbeitszeit anzugeben.

Beispiele:

Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung aus früherer

- Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist die frühere Vollzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 20,00 Stunden zu halbieren und in EF₄₇ mit 2000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor beträgt 50 % und ist in EF_{21U1} mit 050 anzugeben);
- Teilzeitbeschäftigung mit z. B. 32,00 Wochenstunden (entspricht 80 % Teilzeitbeschäftigung aus 40,00 Stunden) ist die frühere Teilzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 16,00 Wochenstunden zu halbieren und in EF₄₇ mit 1600 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF_{21U1} beträgt 40 % und ist in EF_{21U1} mit 040 anzugeben).

Hinweis:

Abweichende Altersteilzeitregelung

In den Ländern *Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen* und *Schleswig-Holstein* ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Faktor von bis zu 60 % möglich. Mit „Altersteilzeit 63plus“ ist in *Schleswig-Holstein* eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise in der Anlage zu EF_{21U1}.